

Mit Rücksicht auf die gegenwärtig so schlechte Konjunktur wird sich jeder zu fragen haben, ob die für Wertminderungen vorgenommenen Abschreibungen den heutigen Verhältnissen entsprechen oder ob nicht vielleicht doch die Buchwerte noch zu hoch sind. Wie ausgeführt, bestehen bestimmte Vorschriften nicht, in welcher Höhe Abschreibungen zu erfolgen haben. Jeder Betrieb wird für sich besonders zu beurteilen sein. Absicht dieser Aus-

führungen soll lediglich sein, die Grundsätze niederzulegen, welche bei der Anwendung von Abschreibungen zum Zwecke der Herbeiführung der zeitgemäßen Bewertung gelten. In allen Zweifelsfällen bitten wir, bei der Steuerableitung des Zentralverbandes Erkundigungen einzuziehen, damit in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes Informationen für den Einzelfall gegeben werden können. (II 575)

Sprechsaal

Finden Sie, daß sich die Kollegen richtig verhielten?

So fragte Kollege A im Sprechsaal der Nr. 17 unserer UHRMACHERKUNST. Um auf den Kern der verschiedenen Antworten zu kommen: man fand, daß alle Kollegen sich nicht richtig verhielten, weder A noch B und auch nicht C. Und wie die Wesensanlage dieser Kollegen den Streifall verschärfte, wie durch temperamentvolles Aufeinanderplätzen der Gegensätze ein Rattenschwanz von unliebsamen Folgen entstand, so haben auch manche Einsender ihre Entrüstung über das Ziel hinaus schießen lassen. In solchen Fällen haben wir gebremst, gelinde und auch mit Nachdruck, wie es gerade nötig war. Denn auch für den „Sprechsaal“ gilt, was für eine Fachzeitung oberstes Gesetz ist: das Drum und Dran persönlicher Voreingenommenheit beiseite lassen, Tatsachen herauschälen, den Tatbestand klären und dann der übrigen Leserschaft das Urteil überlassen. Daß harter Worte wider diesen und jenen Kollegen fallen, konnte und sollte nicht vermieden werden, ein Trost jedoch für die drei „Sünder“, daß keiner unter ihnen unbehelligt bleibt.

Wir lassen nun die Einsender zu Worte kommen, als letzten den Kollegen B. Allen Meinungsäußerungen (und Meinungsverschiedenheiten) werden wir am Schluß noch einige Feststellungen folgen lassen. Ein Werturteil fällen wir absichtlich nicht. Warum? Weil unsere Leser auch ohnehin die Nutzenanwendung aus dieser unerquicklichen Angelegenheit zu ziehen wissen.

Die Aufforderung, sich zu dieser Frage zu äußern, könnte man summarisch mit der Antwort erledigen: Alle drei nicht! Die Darstellung enthält allerlei Verwunderliches; darunter Leichtsinns im Warenein- und -verkauf, etwas böser Wille und auch eine gewisse Außerachtlassung der Gepflogenheiten der Branche. Im ganzen ein Rückfall in die wilden Sitten früherer Tage, die durch die Erziehungsarbeiten der Fachpresse und der Innungen und Vereine behoben zu sein schienen, bis ein solches Beispiel wieder einmal zeigt, wieviel in dieser Hinsicht noch zu tun ist.

Die Antwort auf diese Frage wird jeder Kollege geben können und sich auch gegeben haben. Was will Kollege Magut mit der öffentlichen Aufrollung? Nun, ich denke erstmals, durch das Beispiel eine Wiederholung zu verhüten. Das wird ihm aber nur dort gelingen, wo eine Fachzeitung „gelesen“ und nicht im überheblichen Dünkel ungelesen beiseite gelegt wird. Doch könnte er das Vorkommnis zu einem Gegenstande der Besprechung in den Vereinigungen machen wollen, und das wird ihm wahrscheinlich gelingen.

Es kann ihm aber außerdem darauf ankommen, durch die öffentliche Stellungnahme anderer dazu Richtlinien feststellen zu lassen; denn schließlich ist es noch von gewissem Wert, festzustellen, wer in der Angelegenheit mehr oder minder recht hatte. Wie das Beispiel zeigt, sind

gewisse Unsicherheiten vorhanden, die aufgezeigt und aufgeklärt werden müssen.

Zunächst wird in der ganzen Branche als unbestritten handelsüblich festgestellt werden, daß bei einer fünfzehnsteinigen Uhr Ankerhebesteine, Ellipse und die beiden Decksteine der Unruh als „Steine“ mitgezählt werden, denn es sind Steine, wenn auch keine Lochsteine. Eine 7steinige Uhr, die erst nach dem amerikanischen Beispiel möglich wurde, oft aber die sonstigen Voraussetzungen dafür nicht aufweist, hat also bis einschließlich des Ankers keine Lochsteine. Eine 5steinige Uhr müsse man die nennen, deren Decksteine Stahlplättchen oder keine Ankerhebesteine, sondern Stahlhebeflachen hat usw., bis zur Uhr ohne Steine. Stahlhebeflachen und Stahlellipsen kann man noch in guten, ältesten Ankeruhren finden oder bei der allerbilligsten Massenware. In der in Frage stehenden Uhr waren sie nicht zu vermuten. 13- oder 11steinige Uhren, Erzeugnisse einer neuen Zeit, die Wert darauf legt, um Pfennige billiger, dafür aber um Taler schlechter zu sein, haben im Laufwerk oben Lochsteine, unten Messingfutter, tauschen also eine Qualität vor, die sie nicht besitzen. Da ist die 7steinige Uhr ehrlicher, wenn auch nicht besser, wovon noch gesprochen werden wird.

Das Gehäusegewicht spielt bei diesen im ganzen geringen Gewichten von 2–4 g keine entscheidende Rolle, wenn auch der Fassonpreis mit der teureren Dekoration eines schwereren Gehäuses wachsen kann. Es kommt darauf an, ob das Gehäuse mitsamt dem Dekor Pressung war oder ob eine Handziselierung mitsprach. Das Gehäuse wird nach meiner Schätzung 3–3,5 g gewogen haben. Diese Frage ist meines Erachtens von dem Kollegen C nur gestellt worden, um einer Taxe auszuweichen. Dabei handelte er sehr klug, denn die Taxe war gar nicht leicht; zweifellos stand der Wert der Uhr zu dem vom Kollegen A gezahlten Einkaufspreis nicht im rechten Verhältnis, wie schon der ursprüngliche Verkaufspreis von 79 RM besagt. Er brachte durch den Einwand nicht neues Unheil über den Kollegen A und handelte auch nach den Richtlinien, die vom Zentralverband in der Frage des Taxierens gegeben sind; er wand sich aus der Klemme.

Unerklärlicher ist schon das Verhalten des Kollegen B, wenn ihm auch mildernd zugestanden werden muß, daß man über ein Werk, welches bis zum Gange keine Steine hat, in einem Gehäuse, das handelsüblich ein 15steiniges Werk rechtfertigte, wohl perplex sein und daß ein solches Wort dem Munde entfahren kann. Aber gefährlich als üble Nachrede kann es doch sein, wenn auch nicht in diesem Falle, da sich Kollege A nach der anderen Richtung den Schnabel verbrannt hatte und sich hüten mußte, die Angelegenheit vom Standpunkte des Jus anzupacken. Kollege B ist im Sinne wahrer Kollegialität noch zu erziehen. Spricht man schon über eine von einem Kollegen gekaufte Uhr abfällig, dann nicht noch über die Grenzen der Wahrheit hinaus. Er ist mit dem Ausdruck „Klempner“ milde bestraft, denn er hat sich als Uhrmacher im kollegialen und auch im fachlichen Sinne nicht benommen;